

stimmung zu der Aufnahme des extraneus geben. Wird diese verweigert, so ist der Verstorbene auf dem heimathlichen Friedhofe beizusetzen (Ferraris n. 88 sq. 254). Welt- wie Ordensgeistlichen ist es streng verboten, Jemanden zu einem Gelübde, Eid oder eiblichen Versprechen hinsichtlich eines zu wählenden Begräbnisplatzes zu veranlassen, wenngleich die von Clemens V. solchen angedrohte excommunicatio latae sententiae Papas reservata seit der Bulle Apostolicae Sedis nicht mehr incurrit wird. In dem Falle der sepultura eleota hat der Ortspfarrer das Begräbnis festzusetzen, die Leiche zu erheben und bis zur Grenze der Pfarrei zu geleiten, oder bis zur andern Kirche, wenn dieselbe in seiner Pfarrei liegt. Der (Welt- oder Kloster-) Geistliche des erwählten Friedhofs darf jedoch dem Conduct mit oder ohne Stola und Chorrod, je nach dem Ortsgebrauch beiwohnen. Würde der Ortspfarrer zu der von ihm festgesetzten Zeit nicht erscheinen, so kann der fremde Geistliche, nachdem er eine Zeit lang (jedoch nicht mehr als eine Stunde) gewartet, selbständig die Leiche in der fremden Pfarrei erheben (vgl. Archiv für R.-R. IV, 185 ff.). Eine zweite Ausnahme von dem regelmäßigen Begräbnis auf dem Friedhofe des Pfarrorts bildet die sepultura gentilitia oder hereditaria. Die erstere (auch sepulcrum majorum genannt) wird durch das gemeinsame Begräbnis der väterlichen Ascendenten auf derselben Grabstätte (Ferraris n. 9; vgl. n. 76), oder auch schon dadurch, daß der Vater eine Grabstelle ausdrücklich als Familiengruft bestimmt (ib. n. 13), erworben. Jedoch wird bei Ermanglung einer väterlichen Familiengruft in subsidium auch die Beisetzung in der mütterlichen zugestanden (Card. Petra, t. II, Comment. Const. II, Honorii II, n. 25). Das Erbegräbnis (sepulcrum hereditarium) haftet an einem Gute u. s. f., begründet also ein dingliches Recht des jeweiligen Besitzers, während die sepultura gentilitia nur ein persönliches Recht der Familienglieder erzeugt. Hätte Jemand eine Familiengruft und ein Erbegräbnis, so hätte erstere den Vorzug, letzteres käme in subsidium zur Verwendung (Card. Petra ib.; vgl. Ferraris s. v. sepultura n. 8 sq.).

3. Die Regularen im eigentlichen Sinne, Männer wie Frauen, haben kirchlich ein Recht auf einen eigenen Friedhof bei ihren Klöstern. Dasselbst sind zunächst alle Ordensgenossen, Novizen und solche beizusetzen, die bereits zum Noviziat zugelassen, aber noch nicht eingekleidet waren. Außerdem finden dort, abgesehen von dem Falle, daß ein Auswärtiger sein Grab dasselbst erwählt hat, nur die wirklich zur familia gerechneten ihr Begräbnis, d. i. jene, welche dem Kloster dienen und in dem Kloster wohnen (Ferraris n. 26. 27). Die wirklichen Ordensmitglieder haben das jus eligendi sepulturam nicht. Stirbt ein solches auswärtig, so soll die Leiche, wenn thunlich, auf den Klosterfriedhof überbracht werden. Gegenwärtig sind die beson-

dern Friedhöfe der Klöster vielfach staatlischerseits geschlossen. Wenn demnach die Ordensmitglieder auf dem Communalfriedhofe beerdigt werden müssen, so ist dadurch nach zahlreichen Entscheidungen der römischen Congregationen das jus sepeliendi der Regularen nicht verloren gegangen. Vielmehr hat vor wie nach bei Mannsklöstern der Obere, bei Frauenklöstern der (ordentliche) Beichtwater das Recht, die Klosterangehörigen u. s. w. auf dem Communalfriedhofe zu beerdigen. Jedoch soll der Leichenzug auf dem nächsten Wege und ohne besondern Pomp (recto tramite et sine pompa) abgehalten werden. Unter letzterem ist die Zuziehung mehrerer Welt- oder Ordensgeistlichen, Bruderschaften u. s. w. zu verstehen. Fände diese statt, so hätte der Ortspfarrer ein Recht, dem Conduct zu begleiten und entsprechende Gebühren zu fordern (vgl. Archiv XL, 329 ff.).

4. Ueber die Zeit des Begräbnisses enthält das Rit. Rom. t. 6, c. 1. 2. 3 nur eine allgemeine Bestimmung. Genauere Vorschriften finden sich in den Diöcesanstatuten und staatlischen Gesetzen der einzelnen Länder, wie ja auch die sanitätspolizeiliche Handhabung des Begräbnisses dem Staate obliegt. Die Kirche bestimmt im Allgemeinen nur, daß ohne Erlaubnis des Bischofs die Beerdigung nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang stattfinden darf (vgl. Ferraris n. 216. 274. 279). — Die Handhabung der kirchlichen Vorschriften über das Begräbnis ist vielfach erschwert durch entgegenstehende staatlische Anordnungen. Hinsichtlich Oesterreichs vgl. insbesondere Archiv XL, 20 ff., bezüglich anderer Staaten die Literatur- und Quellenangaben bei Verting, R.-R. 2. Aufl. 962; Richter-Done, R.-R. 7. Aufl. 1024 ff. Ihrerseits hat die Kirche einzelne Bestimmungen dieser Art seit längerer Zeit tolerirt (vgl. Bischöfliche Vollm. in Betreff der Beerdig. der Atatholiken in Württemberg, Archiv III, 486; Concil. provinc., Prag. 1860, t. 3, c. 12). Ueber die Stollgebühren s. d. Art. und d. Art. Portio canonica. [Kreuzmalb.]

Beguininnen und Begharden, ordensähnliche Genossenschaften. — Die Beguininnen, welche Wittnen und Jungfrauen aufnehmen, um sie den Gefahren der Welt zu entziehen, unterscheiden sich von Religiösen dadurch, daß sie keine beständigen Gelübde ablegen. Sie versprechen bloß, die Keuschheit und den Gehorsam gegen den Pfarrer und die Oberin zu beobachten, so lange sie in der Beguinage leben; auch werden diese Versprechen nicht öffentlich, sondern geheim im Zimmer oder auch im Beichtstuhl abgelegt. Sie können folglich nach Belieben austreten und sich verheirathen, welcher Fall jedoch sehr selten vorkommt. Die Beguininnen leben theils zusammen in einem Kloster (besonders die jüngeren und die Novizen), theils einzeln oder zu zwei in kleinen Häusern, deren eine Anzahl, von einer Mauer umschlossen, einen sog. Beguinenhof, eine Beguinage bildet; letzteres ist erst sechs Jahre